

Quellen sind unzweifelhaft vom Verfasser unserer Capitel benutzt, auf die dritte wird in unzweideutiger Art hingewiesen.

Capitel 9 entspricht so genau der Interpretatio von Cod. Theod. IV, 6, 1, dass es grossentheils nur als eine jüngere, namentlich die unverständlich gewordenen römischen Rechtsausdrücke vermeidende Formulierung derselben gelten kann; für 'uncia' (als Theil der Erbschaft) ist gesetzt 'duodecima pars', für 'tres unciae' 'quarta portio'. Gaudenzi hat zu diesem Capitel nur die Constitution des Codex Theodosianus selbst verglichen. Dass aber nicht nur diese, sondern auch die jüngere Interpretatio zu Grunde liegt, bezeugt der Umstand, dass das Capitel 9 wie die Interpretatio die Freilassung der Mutter der unehelichen Kinder, falls sie nicht frei geboren ist, als Voraussetzung für die Succession der Kinder erwähnt, während die Constitution selbst davon schweigt.

In Capitel 17 ist die Interpretatio zur 11. Novelle Valentinians III. benutzt für die Festsetzung des Rückkaufspreises für einen verkauften Freien. Die Novelle selbst hat hier: 'ut emtor pretium sub quintae adiectione recipiat, hoc est, ut quinto solido unus addatur, decimo duo' u. s. w.: die Interpretatio sagt: 'emptor si quinque solidis emit, sex recipiat, si decem, duodecim solidos similiter recipiat'. An diese Fassung, nicht an die der Novelle, schliesst sich nun Capitel 17: 'super quinque solidos numerum, reddatur illi sex; si decem emptus fuerit, reddat duodecim'.

Stärker als die Benutzung der Interpretatio macht sich die des Edictum Theoderici geltend. Die Aehnlichkeit der Capitel mit vielen Bestimmungen dieses Gesetzes hat auch Gaudenzi bemerkt. Da ihn jedoch seine Hypothese hindert, den richtigen Schluss einer Benutzung des Edicts durch den Verfasser zu ziehen, gelangt er zu der Annahme, die Verfasser beider Quellen hätten selbständig römisches Recht verarbeitet (vgl. z. B. S. 91. 121), eine Annahme, die schon bei oberflächlicher Vergleichung wegen der auffallenden Uebereinstimmung in Anordnung und Auswahl des Stoffes und der Quellen sehr künstlich erscheint. Dass dieselbe unrichtig ist, wird sich bei näherer Betrachtung leicht zeigen.

Ed. Theod. 2 (gegen die Bestechlichkeit der Richter gewendet) ist zurückzuführen auf die Benutzung von Pauli Sent. V, 23, §. 10 (V, 25, 5 in der Lex Rom. Vis.) und allenfalls einer Stelle aus Marcians Institutionen. Das Edict ändert aber (vielleicht in Anlehnung an zwei Constitutionen, welche sich im Codex Iust. IX, 27, 1 und I, 51, 3 finden) die Strafe, indem es an Stelle der Güterconfiscation und Deportation die poena quadrupli setzt. Unser Capitel 10 behandelt den nämlichen Gegenstand und hat ebenfalls die von den echten Quellen abweichende poena quadrupli. Dass beide Bearbeiter selbständig